

Satzung über die 1. Änderung der Sanierungssatzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern Bonfeld“

Aufgrund von § 142 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21.05.2019 (GBl. S. 161,186) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Rappenau am 30.01.2020 folgende Satzung, die die Satzung der Stadt Bad Rappenau über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern Bonfeld“ ändert, beschlossen.

§ 1 Erweiterung des Sanierungsgebietes

Der räumliche Geltungsbereich des Sanierungsgebietes „Ortskern Bonfeld“ wird um das im Lageplan vom 14.01.2019 gekennzeichnete („grün unterlegt“) Grundstück der Grundschule, Flst.Nr. 4618 erweitert. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im vorgenannten Lageplan abgegrenzten Flächen. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152-156 a BauGB durchgeführt.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 Abs. 1 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Bad Rappenau, den 03.02.2020
gez.
Sebastian Frei, Oberbürgermeister